

Kinderzuschlag

Schritt für Schritt zum Kinderzuschlag

Schritt 1: Das sollten Sie vorab beachten

Was ist der Kinderzuschlag, Ziele, rechtliche Grundlagen, Anspruchsberechtigte

Schritt 2: Stellung des Antrags auf Kinderzuschlag

Zuständigkeit, Antragsformulare

Schritt 3: So wird ermittelt, ob ein Bedarf vorliegt:

Bestimmung der Mindest- und Höchsteinkommensgrenze, Abgleich mit der Bemessungsgrenze, Kinderzuschlagshöhe ermitteln (maximal 140 Euro pro Kind und Monat),

Prüfung, ob durch den Zuschlag der Bezug von Arbeitslosengeld II vermieden werden kann

Was versteht man unter dem „Kinderzuschlag“?

Der Kinderzuschlag wurde 2005 durch das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ eingeführt.

Ziel des Kinderzuschlags:

Für die ganze Bedarfsgemeinschaft (z.B. Eltern und Kinder nach SGB II, § 7, Absatz 3) soll vermieden werden, Arbeitslosengeld II in Anspruch nehmen zu müssen.

Somit richtet sich der Zuschlag beispielsweise an Familien, in denen zwar die Eltern ihren Bedarf decken könnten, die finanziellen Mittel aber für die Kinder nicht mehr ausreichen.

Folge:

Der gleichzeitige Bezug von Arbeitslosengeld II und Kinderzuschlag ist nicht möglich!!!

Rechtliche Grundlagen:

- Der Kinderzuschlag ist im § 6a, Bundeskindergeldgesetz (BKGG) verankert
- Damit der Kinderzuschlag beantragt werden kann, müssen bereits andere „zumutbare Anstrengungen“ unternommen worden sein um die finanzielle Lage zu bessern (z.B. Beistandschaft beim Jugendamt beantragen, um Unterhaltsansprüche geltend zu machen (§ 1712 Bürgerliches Gesetzbuch), Beantragung von Unterhaltsvorschuss)

Wer kann den Zuschlag erhalten? (§ 6a, BKGG)

- **Alle Personen, in deren Haushalt ein, bzw. mehrere Kind/er** (unverheiratet und noch nicht 25 Jahre alt) **leben**, nicht jedoch das Kind selbst!
- Anspruchsberechtigte: leibliche Eltern, Pflegeeltern/-teil, Großeltern/-teil, Stiefelternteil

Weitere Voraussetzungen in Kürze:

- Für das Kind muss Kindergeld (bezogen werden oder eine andere Leistung nach § 4, BKGG)
- Das monatliche Einkommen der Eltern muss die *Mindesteinkommensgrenze* (für Ehepaare 900 Euro, für Alleinerziehende 600 Euro) erreichen
- Dieses Einkommen darf aber auch nicht die *Höchstgrenze* überschreiten
- Durch den Kinderzuschlag soll für die Familie kein Bedarf mehr bestehen, Arbeitslosengeld II in Anspruch zu nehmen

Weitere Anspruchsberechtigte:

- **Personen die ihren Wohnsitz in Deutschland haben und im Ausland arbeiten** (unterliegen diese Personen anderen als deutschen Rechtsvorschriften, haben sie keinen Anspruch auf Kinderzuschlag)

(Vgl. Artikel 13-17, Verordnung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Nr. 1408/71)

- **Personen deren Wohnsitz sich im Ausland (Mitgliedsstaaten der EU) befindet, die aber in Deutschland einer Arbeit nachgehen** und somit den deutschen Rechtsvorschriften unterliegen

Wo und wie kann man den Kinderzuschlag beantragen- was muss man beachten?

- Die **Zuständigkeit liegt bei der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit** (§ 7, Absatz 1, BKGG).
- Der Kinderzuschlag muss schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Familienkasse **beantragt** werden .

Antragsvordrucke zum Kinderzuschlag erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter:

http://www.arbeitsagentur.de/nn_26668/Navigation/zentral/Formulare/Buerger/Kinderzuschlag/Kinderzuschlag-Nav.html

Ebenfalls online finden Sie zur Berechnung des Kinderzuschlags einen

Kinderzuschlagsrechner unter: <http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/weiter.do>

- Sowohl bei der Antragsstellung als auch während des Bezugs des Kinderzuschlags unterliegt man der gesetzlichen Pflicht, die **Familienkasse über alle relevanten Änderungen in der wirtschaftlichen, bzw. familiären Situation zu informieren** (§ 60, SGB I)

Vorgehensweise zur Ermittlung des Kinderzuschlags:

1. Bestimmung der Mindesteinkommensgrenze
2. Bestimmung der Höchsteinkommensgrenze
3. Abgleich mit der Bemessungsgrenze:
Ermittlung des Kinderzuschlags
4. Prüfung, ob durch den Kinderzuschlag der Bedarf der Familie gedeckt und somit der Bezug von Arbeitslosengeld II vermieden wird

Mindest- und Höchststeinkommensgrenze

1. Die Mindeststeinkommensgrenze

Wer den Kinderzuschlag bekommen möchte muss ein eigenes Einkommen vorweisen können (siehe auch Folie 2). Die Mindeststeinkommensgrenze legt nun fest, wie viel Geld das mindestens sein muss.

Bei **Elternpaaren** sind dies **900 €**, bei **Alleinerziehenden** **600 €**
(in Geld oder Geldwert (z.B. Bruttoeinkommen, Arbeitslosengeld I, ohne! Wohn- und Kindergeld)).

2. Die Höchststeinkommensgrenze

Die Höchststeinkommensgrenze legt im Gegensatz zur Mindeststeinkommensgrenze fest, wie viel Einkommen und/oder Vermögen vorhanden sein darf, um den Kinderzuschlag noch erhalten zu können. Sie berechnet sich folgendermaßen:

$$\begin{array}{l} \text{Bemessungsgrenze (Die Bemessungsgrenze sind A) die Leistungen zur} \\ \text{Sicherung des Lebensunterhalts + B) dem prozentualen} \\ \text{Anteil der Eltern an Unterkunft und Heizung)} \\ + \text{ Kinderzuschlag (pro Kind 140 Euro)} \\ \hline = \text{ Höchststeinkommensgrenze} \end{array}$$

Wie sich die Bemessungsgrenze errechnet, wir nun erklärt

Beispielsfall zur Mindesteinkommensgrenze:

Ein Familienvater verdient monatlich **brutto 850 Euro**. Die angemessenen **Kosten für die Unterkunft** betragen **500 Euro** (warm).

In der Familie lebt neben den **Eltern** auch noch eine **4-jährige Tochter**. Die Familie bezieht für das Kind **164 Euro Kindergeld**.

Bekommt Die Familie den Kinderzuschlag?

Rechengang:

Mindesteinkommensgrenze:

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare 900€, das Bruttoeinkommen des Vaters (850 €) liegt mit 50 Euro unter der Mindesteinkommengrenze.

→ Demnach besteht **kein Anspruch auf den Kinderzuschlag**.

Berechnung der Bemessungsgrenze

(Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts + prozentualer Anteil der Eltern an Unterkunft und Heizung)

A) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Monatliche Höhe der Regelleistung	
Alleinstehende Elternteile (100% der Regelleistung)	351 Euro
Elternpaar (2x 90% der Regelleistung)	632 Euro (2x 316 Euro)
Kinder von 15-25 Jahren (80% der Regelleistung)	Je 281 Euro
Kinder bis 14 Jahre (60% der Regelleistung)	Je 211 Euro

Diese Personen erhalten zusätzlich folgenden Mehrbedarf:

- **Werdende Mütter** ab der 12. Schwangerschaftswoche (17% der maßgeblichen Regelleistung nach § 21 Abs. 2, SGB II)
- **Personen, die mit einem oder mehreren Kindern zusammenleben und diese alleine pflegen und erziehen** (entweder 36% bei mindestens einem Kind unter 7 Jahren oder mindestens 3 Kindern unter 16, oder alternativ wenn sich dabei ein höherer Satz ergibt 12% für jedes Kind- der Prozentsatz von 60% darf nicht überschritten werden, § 21 Abs. 3 SGB II)
- **Erwerbsfähige behinderte Menschen**, in Höhe von 35%, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder Hilfen zur Ausbildung für sonstige angemessene Tätigkeiten erhalten (§ 21 Abs. 4 SGB II)
- **Personen, die auf Grund einer Krankheit kostenaufwendige Ernährung benötigen.** Dieser Mehrbedarf wird nicht prozentual, sondern individuell, nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, geregelt (§ 21 Abs. 5 SBB II)

Falls mehrere Bedarfslagen auf einmal erfüllt werden, können diese alle berücksichtigt werden, solange die Höhe der maßgeblichen Regelleistung nicht überschritten wird.

Schritt 3: So wird ermittelt, ob ein Bedarf vorliegt

Berechnung der Bemessungsgrenze

(Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
+ prozentualer Anteil der Eltern an Unterkunft und Heizung)

B) prozentualer Anteil der Eltern an Unterkunft und Heizung

Kosten für Unterkunft und Heizung werden in der Höhe der tatsächlichen Kosten angesetzt, wenn diese „angemessen“ sind. Die „Angemessenheit“ wird von der **Bundesagentur für Arbeit** für den Einzelfall **festgelegt, und ist** z.B. abhängig von der Familiengröße, Zahl der Räume,...

Hat man die Zahl der „angemessenen Miete“ erfahren, kann dann mit der Tabelle der prozentuale Wohnanteil der Eltern bestimmt werden.

Alleinstehende	Wohnanteil des Elternteils in %	Elternpaar mit Kind	Wohnanteil der Eltern in %
1 Kind	75,90	1 Kind	83,11
2 Kinder	61,16	2 Kinder	71,10
3 Kinder	51,21	3 Kinder	62,12
4 Kinder	44,05	4 Kinder	55,15
5 Kinder	38,65	5 Kinder	49,59

Nun kann die Bemessungsgrenze und somit auch die Höchst Einkommensgrenze errechnet werden...

Beispielfall zur Berechnung der **Höchsteinkommensgrenze**:

Eine alleinstehende Mutter hat ein monatliches **Einkommen** von **2500 €** (**bereinigt: 1535 €**). Die angemessenen **Kosten für die Unterkunft** betragen **950 Euro** (warm). Zur Familie zählen neben der **Mutter** auch noch ihre **16- und 12-jährigen Töchter** und ihr **8-jähriger Sohn**. Die Frau bezieht für ihre drei Kinder **498 Euro** Kindergeld.

Rechengang:

Mindesteinkommensgrenze:

Die Mindesteinkommensgrenze beträt für alleinstehende Elternteile 600€, das Bruttoeinkommen der Mutter (2500€) liegt demzufolge darüber.

Höchsteinkommensgrenze: (Bemessungsgrenze (A+B) + Kinderzuschlag)

Bemessungsgrenze =

A) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (351 €)

+ B) Wohnbedarf der Mutter (51,21% von den Kosten der Unterkunft → $950 \text{ €} : 100 = 9,5$;
 $9,5 \times 51,21 \% =$ rund 487 Euro anteiliger Wohnbedarf der Mutter)

→ **Bemessungsgrenze = 838 Euro (351 € + 487 €)**

+ Kinderzuschlag ($140 \text{ €} \times 3 = 420 \text{ €}$) = **1258 Euro Höchsteinkommensgrenze!**

→ Die Höchsteinkommensgrenze (1258 Euro) wird vom bereinigten Einkommen der Mutter (1535 Euro) überschritten. Demzufolge hat die Familie **keinen!** Anspruch auf Kinderzuschlag.

Rechenbeispiel zur Berechnung der Bemessungsgrenze

Ein Ehepaar mit 2 Kindern möchte Kinderzuschlag beziehen. Der Familienvater verdient 1200 Euro brutto (1000 Euro netto (bereits nach §§ 11 und 30 SGB II bereinigtes Einkommen)) . Von der Bundesagentur für Arbeit wird ihnen mitgeteilt, dass sie für ihre Wohnung einen angemessenen Bedarf von 850€ (warm) habe.

Rechengang:

1. Bestimmung des Mindesteinkommensgrenze

Die Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare liegt bei 900 Euro (Folie 8). Da der Mann Brutto 1200 Euro verdient, liegt die Familie über dieser Grenze und könnte den Zuschlag (falls sie nicht die Höchsteinkommensgrenze überschreitet) erhalten.

2. Bestimmung der Höchsteinkommensgrenze: Die **Höchsteinkommensgrenze= Bemessungsgrenze** (A) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts + B) prozentualer Anteil der Eltern an Unterkunft und Heizung + **Kinderzuschlag**

A) Die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts liegt für Elternpaare bei **632€** (Folie 9)

B) der prozentuale Anteil an Unterkunft und Heizung liegt bei 71,10 %. Dieser ist aus der Tabelle (von Folie 10) unter „Elternpaar“, „2 Kinder“ abzulesen. Nun errechnet man von den 800 Euro Miete der Familie jene 71,10% und erhält somit den anteiligen Wohnbedarf der Eltern. ($850€ : 100 = 8,5$, $8,5 \times 71,10 \% = 604 €$ *anteiliger Wohnbedarf*)

→ **Bemessungsgrenze von 1236 €** (**A**) 632+ **B**) 604 = 1236)

C) Der Kinderzuschlag beträgt je Kind 140€, da es sich hier um 2 Kinder handelt, also 280€

→ **Höchsteinkommensgrenze = A) 632€ + B) 604€ + Kinderzuschlag 280€, also 1516 Euro**

Die Familie würde die Höchsteinkommensgrenze (1516€) und die Bemessungsgrenze (1236€) mit ihrem Bruttoeinkommen von 1000 € demnach nicht überschreiten und hätte somit vollen Anspruch auf den Kinderzuschlag.

Beispielsfall: Überschreitung der Bemessungsgrenze

Ein Ehepaar mit 2 Kindern möchte Kinderzuschlag beziehen. Der **Familienvater verdient nun 1500 Euro brutto (1300 Euro (bereinigtes Einkommen))**. Von der Bundesagentur für Arbeit wird ihnen mitgeteilt, dass sie für ihre Wohnung einen angemessenen Bedarf von 850 € (warm) habe.

Bestimmung des Mindesteinkommensgrenze

Die Mindesteinkommensgrenze für Elternpaare liegt bei 900 Euro. Da der Mann brutto 1500 Euro verdient, liegt die Familie über dieser Grenze und könnte den Zuschlag (falls sie nicht die Höchsteinkommensgrenze überschreitet) erhalten.

Bestimmung der Höchsteinkommensgrenze:

Die **Höchsteinkommensgrenze = Bemessungsgrenze** (**A**) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts + **B**) prozentualer Anteil der Eltern an Unterkunft und Heizung) +

Kinderzuschlag

A) Die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts liegt für Elternpaare bei 632 € (Folie 9)

B) der prozentuale Anteil an Unterkunft und Heizung liegt bei 71,10 %. Dieser ist aus der Tabelle (von Folie 10) unter „Elternpaar“, „2 Kinder“ abzulesen. Nun errechnet man von den 850 Euro Miete 71,10% und erhält somit den anteiligen Wohnbedarf der Eltern.

$(850 \text{ €} : 100 = 8,5, \quad 8,5 \times 71,10\% = \text{rund } 604 \text{ €} \text{ anteiliger Wohnbedarf})$

→ **Bemessungsgrenze von 1236 € (A)632+ B)604)**

ACHTUNG!!! Der Vater überschreitet die Bemessungsgrenze mit 64 Euro (1236 € Bemessungsgrenze - 1300 € bereinigtes Einkommen = Überschreitung von 64 €)

C) Der Kinderzuschlag beträgt je Kind 140€, da es sich hier um 2 Kinder handelt, also 280 €

→ **Höchsteinkommensgrenze = A) 632 € + B) 604 € + Kinderzuschlag von maximal 280 €, also insgesamt 1516 Euro**

.....

Weiterführung des Sonderfalls „Die Bemessungsgrenze wird überschritten“

Die Familie überschreitet zwar mit ihrem bereinigten Einkommen von 1300 Euro nicht die Höchsteinkommengrenze (1516 €), jedoch die Bemessungsgrenze (1236 €) mit 64 €. Dies mindert ihren Anspruch auf Kinderzuschlag wie folgt.....

Je 10 volle Euro, die das Einkommen der Eltern die Bemessungsgrenze überschreitet, mindert dies den Gesamtkinderzuschlag aller Kinder um 5 Euro.

Anhand des Beispiels errechnet sich dies folgendermaßen:

**64 € (Einkommen, das die Bemessungsgrenze überschreitet): 10 („je 10 volle Euro“)= 6
6 x 5 (Minderung des Zuschlags um 5 Euro) = 30 Euro**

Diese 30 Euro müssen nun vom Gesamtkinderzuschlag von 280 € (140 € mal 2, da es sich um 2 Kinder handelt) abgezogen werden, diese ergibt dann 250 Euro.

Ergebnis:

Der Familie steht ein Gesamtkinderzuschlag für beide Kinder in der Höhe von 250 Euro zu.

Schritt 3: So wird ermittelt, ob ein Bedarf vorliegt

4. Die Hilfebedürftigkeit-

Kann durch den Kinderzuschlag der Bedarf der Familie gedeckt und somit der Anspruch auf Arbeitslosengeld II vermieden werden?

Wie bereits erwähnt, muss der Kinderzuschlag in Verbindung mit dem Einkommen/ Vermögen der Familie ausreichen, um den Bedarf dieser zu decken, und um somit kein Arbeitslosengeld II zu beziehen.

Wichtig ist dabei:

- Eventuelle Mehrbedarfe (siehe Folie 9, z.B. wegen Alleinerziehung) können bei der Feststellung, ob Hilfebedürftigkeit vermieden wird, außer Acht gelassen werden
- Wird die Hilfebedürftigkeit nur unter Außerachtlassung der Mehrbedarfe geltend gemacht und erhält die Familie dann Kinderzuschlag, hat sie keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitsförderung) und dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Wird der Bedarf einer Familie geprüft, werden einmalige Bedarfe nach SGB II, § 23, Absatz 3 (z.B. Erstaussstattung für eine Wohnung) nicht berücksichtigt und könnten zusätzlich gewährt werden. Dies trifft auch auf die Kranken- und Pflegeversicherung zu, soweit durch die Gewährung der Zahlung dann die Hilfebedürftigkeit vermieden wird (SGB II, § 26, Absatz 3)

Nun folgen einige konkrete Rechenbeispiele zum Kinderzuschlag.....

Rechenbeispiele zur Ermittlung des Kinderzuschlags: Beispiel 1

Eine Familie hat ein monatliches **Einkommen** von **2625 € (bereinigt: 1601 €)**. Die angemessenen **Kosten für die Unterkunft** betragen **900 Euro** (warm). Zur Familie zählen die **Eltern** und **vier Kinder im Alter von 4, 6, 8 und 10 Jahren**. Die Familie bezieht für die Kinder **693 € Kindergeld**.

1. Mindesteinkommensgrenze:

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für Elternpaare **900€**, das Bruttoeinkommen des Vaters (**2625 €**) liegt demzufolge darüber.

2. Höchsteinkommensgrenze: (Bemessungsgrenze (A+B) + Kinderzuschlag)

Bemessungsgrenze= A) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts **632 €** + B) Wohnbedarf der Eltern (**55,15%** von den Kosten der Unterkunft $\rightarrow 900€:100=9; 9 \times 55,15\% = 496,35$ Euro anteiliger Wohnbedarf der Eltern) \rightarrow **Bemessungsgrenze= rund 1128 Euro** + Kinderzuschlag (**140€ x 4 = 560€**) = **1688 Euro**

Höchsteinkommensgrenze. \rightarrow Diese wird nicht vom bereinigten Einkommen des Vaters überschritten

3. Bemessungsgrenze- Berechnung des Kinderzuschlags:

Das bereinigte Einkommen der Eltern (**1601€**) überschreitet die Bemessungsgrenze (**1128 €**) um **473 €** und mindert so den Kinderzuschlag \rightarrow Für je **10 volle Euro** des übersteigenden Betrags werden dabei jeweils **5 Euro** auf den Kinderzuschlag angerechnet.....

(**473€ : 10 = 47** volle Minderungsstufen $\times 5 = 235$ Euro. Der Gesamtkinderzuschlag der Familie würde **560€** (**140€ pro Kind mal 4**) betragen. Davon werden nun jene **235 Euro** abgezogen (**560€ - 235€ = 325 Euro**). \rightarrow Der Familie steht ein Kinderzuschlag in der Höhe von **325 Euro** zu.

4. Kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und somit die Hilfebedürftigkeit vermieden werden?

Der **Gesamtbedarf der Familie im Sinne der Regelungen von Arbeitslosengeld II:**

(Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (**632€** für die **Eltern** + **211€ x 4 = 844€** für die **Kinder** (*gleiche Tabelle- Folie 9, auf das Alter der Kinder muss geachtet werden !!!*) = **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Familie in der Höhe von 1476 €**) + angemessenen Kosten für die Unterkunft (**900€**) = ein Gesamtbedarf von 2376 Euro (**1476+ 900**)

Im Vergleich dazu: **Dies steht der Familie zu, wenn sie Kinderzuschlag erhalten würde:**

Bereinigtes Einkommen des Vaters (**1601€**) + **Kindergeld** für alle Kinder (**693€**) + **Kinderzuschlag** (**325€**) = **2619 Euro** \rightarrow Da die Summe des Kinderzuschlags (**2619€**) höher ist als der Bedarf der Familie nach ¹⁷ Arbeitslosengeld II (**2376€**) steht ihr ein monatlicher Kinderzuschlag in der Höhe von **325 €** zu.

Beispiel zur Berechnung des Kinderzuschlags

Eine Familie hat ein monatliches Einkommen von 2625 € (bereinigt: 1601 €). Die angemessenen Kosten für die Unterkunft betragen 900 Euro (warm). Zur Familie zählen die Eltern und vier Kinder im Alter von 4, 6, 8 und 10 Jahren. Die Familie bezieht für die Kinder 693 € Kindergeld. Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Berechnung für den Beispielsfall

1. Mindesteinkommengrenze:

Die Mindesteinkommengrenze beträgt für Elternpaare 900€, das Bruttoeinkommen der Eltern (2300 €) liegt demzufolge darüber.

2. Höchsteinkommengrenze: (Höchsteinkommengrenze= Bemessungsgrenze (A +B) + Kinderzuschlag)

Bemessungsgrenze =

A) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (632 €)

+ B) Wohnbedarf der Eltern (71,10% von den Kosten der Unterkunft → $750 \text{ €} : 100 = 7,5$; $7,5 \times 71,10 \% =$ rund 533 Euro anteiliger Wohnbedarf der Eltern) → **Bemessungsgrenze= 1165 Euro** (A 632+ B 533= 1165€)

+ **Kinderzuschlag** ($140 \text{ €} \times 2 = 280 \text{ €}$) = **1445 Euro Höchsteinkommengrenze**. Diese wird nicht vom bereinigten Einkommen der Eltern (1400€) überschritten

3. Bemessungsgrenze- Berechnung des Kinderzuschlags:

Das **bereinigte Einkommen der Eltern** (1400 €) **überschreitet die Bemessungsgrenze** (1165 €) um 235 € **und mindert so den Kinderzuschlag** → Für je 10 volle Euro des übersteigenden Betrags werden dabei jeweils 5 Euro auf den Kinderzuschlag angerechnet. ($235 \text{ €} : 10 = 23$ volle Minderungsstufen $\times 5 = 115$ Euro. Der Gesamtkinderzuschlag würde 280 € ($140 \text{ € pro Kind mal } 2$) betragen. Davon werden nun jene 115 Euro abgezogen ($280 \text{ €} - 115 \text{ €} = 165$ Euro).

→ Der Familie steht ein Kinderzuschlag in der Höhe von 165 Euro zu.

4. Kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und somit die Hilfebedürftigkeit vermieden werden?

Der Gesamtbedarf der Familie im Sinne der Regelungen von Arbeitslosengeld II:

(Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (632 € Eltern+ $211 \text{ €} \times 2 = 422 \text{ € Kinder}$ → 1054 € Familie)
+ angemessenen Kosten für die Unterkunft 750 € = **1804 Euro**.

Im Vergleich dazu: **Dies steht der Familie zu, wenn sie Kinderzuschlag erhalten würde:**

Bereinigtes Einkommen der Eltern (1400€)+ Kindergeld für alle Kinder (328 €) + Kinderzuschlag (165 €)= **1893€**

→ Der Anspruch auf Kinderzuschlag kann demzufolge in der Höhe von 165 Euro gewährt werden, da der Gesamtbedarf der Familie im Sinne des Arbeitslosengeld II vom Kinderzuschlag gedeckt wird.

Beispiel 2

Eine Familie hat ein monatliches Einkommen von 2300 € (bereinigt: 1400 €). Die angemessenen Kosten für die Unterkunft betragen 750 Euro (warm). Zur Familie zählen die Eltern und zwei Kinder im Alter von 7 und 10 Jahren. Die Familie bezieht für die Kinder 328 € Kindergeld.

Wie hoch ist der Kinderzuschlag?

Berechnung für den Beispielsfall 2

1. Mindesteinkommengrenze:

Die Mindesteinkommengrenze beträgt für Elternpaare 900€, das Bruttoeinkommen der Eltern (2300 €) liegt demzufolge darüber.

2. Höchsteinkommengrenze: (Höchsteinkommengrenze= Bemessungsgrenze (A +B) + Kinderzuschlag)

Bemessungsgrenze =

A) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (632 €)

+ B) Wohnbedarf der Eltern (71,10% von den Kosten der Unterkunft → $750 \text{ €} : 100 = 7,5$; $7,5 \times 71,10 \% =$ rund 533 Euro anteiliger Wohnbedarf der Eltern) → **Bemessungsgrenze= 1165 Euro** (A 632+ B 533= 1165€)

+ **Kinderzuschlag** ($140 \text{ €} \times 2 = 280 \text{ €}$) = **1445 Euro Höchsteinkommengrenze**. Diese wird nicht vom bereinigten Einkommen der Eltern (1400€) überschritten

3. Bemessungsgrenze- Berechnung des Kinderzuschlags:

Das **bereinigte Einkommen der Eltern** (1400 €) **überschreitet die Bemessungsgrenze** (1165 €) um 235 € **und mindert so den Kinderzuschlag** → Für je 10 volle Euro des übersteigenden Betrags werden dabei jeweils 5 Euro auf den Kinderzuschlag angerechnet. ($235 \text{ €} : 10 = 23$ volle Minderungsstufen $\times 5 = 115$ Euro. Der Gesamtkinderzuschlag würde 280 € (140 € pro Kind mal 2) betragen. Davon werden nun jene 115 Euro abgezogen ($280 \text{ €} - 115 \text{ €} = 165$ Euro).

→ Der Familie steht ein Kinderzuschlag in der Höhe von 165 Euro zu.

4. Kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und somit die Hilfebedürftigkeit vermieden werden?

Der Gesamtbedarf der Familie im Sinne der Regelungen von Arbeitslosengeld II:

(Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (632 € Eltern+ $211 \text{ €} \times 2 = 422 \text{ €}$ Kinder → 1054 € Familie)
+ angemessenen Kosten für die Unterkunft 750 € = **1804 Euro**.

Im Vergleich dazu: **Dies steht der Familie zu, wenn sie Kinderzuschlag erhalten würde:**

Bereinigtes Einkommen der Eltern (1400€)+ Kindergeld für alle Kinder (328 €) + Kinderzuschlag (165 €)= **1893€**

→ Der Anspruch auf Kinderzuschlag kann demzufolge in der Höhe von 165 Euro gewährt werden, da der Gesamtbedarf der Familie im Sinne des Arbeitslosengeld II vom Kinderzuschlag gedeckt wird.

Fall: Vermeidung der Hilfebedürftigkeit?

Eine alleinstehende Mutter hat ein monatliches **Einkommen** von **1900 € (bereinigt: 1170 €)**. Die angemessenen **Kosten für die Unterkunft** betragen **950 Euro** (warm). Zur Familie zählt neben der **Mutter** auch noch ihre **16- und 12-jährigen Töchter** und ihr **8-jähriger Sohn**. Die Frau bezieht für ihre drei Kinder **498 Euro** Kindergeld.

1. Mindesteinkommensgrenze:

Die Mindesteinkommensgrenze beträgt für alleinstehende Elternteile 600€, das Bruttoeinkommen der Mutter (1900 €) liegt demzufolge darüber.

2. Höchsteinkommensgrenze: (Bemessungsgrenze A) + B) + Kinderzuschlag) Bemessungsgrenze =

A) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (351 €)

+ B) Wohnbedarf der Mutter (51,21% von den Kosten der Unterkunft → $950 \text{ €} : 100 = 9,5$;

$9,5 \times 51,21 \% =$ rund 487 Euro anteiliger Wohnbedarf der Mutter) → **Bemessungsgrenze = 838 Euro**

+ Kinderzuschlag ($140 \text{ €} \times 3 = 420 \text{ €}$) = **1258 Euro Höchsteinkommensgrenze**. Diese wird nicht vom bereinigten Einkommen der Mutter überschritten

3. Bemessungsgrenze- Berechnung des Kinderzuschlags:

Das bereinigte Einkommen der Mutter (1170 €) überschreitet die Bemessungsgrenze (838 €) um 332 € und mindert so den Kinderzuschlag → Für je 10 volle Euro des übersteigenden Betrags werden dabei jeweils 5 Euro auf den Kinderzuschlag angerechnet.

($332 \text{ €} : 10 = 33$ volle Minderungsstufen $\times 5 = 165$ Euro. Der Gesamtkinderzuschlag würde 420 € (140 € pro Kind mal 3) betragen. Davon werden nun jene 165 Euro abgezogen ($420 \text{ €} - 165 \text{ €} = 255 \text{ Euro}$).

→ Der Familie steht ein Kinderzuschlag in der Höhe von 255 Euro zu.

4. Kann nun der Anspruch auf Arbeitslosengeld II und somit die Hilfebedürftigkeit vermieden werden?

Der **Gesamtbedarf der Familie** errechnet sich aus den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (351 € Mutter + 211 € (8-jährige Sohn) + 211 € (12-jährige Tochter) + 281 € (17-jährige Tochter) = 1054 € Familie)

+ angemessenen Kosten für die Unterkunft 950 € = **2004 Euro**.

Im Vergleich dazu: Dies steht der Familie zu, wenn sie Kinderzuschlag erhalten würde:

Bereinigtes Einkommen der Mutter (1170 €) + **Gesamtkindergeld** (498 €) + **Kinderzuschlag** (255 €) = **1923 €**

→ Der **Kinderzuschlag kann demzufolge nicht gewährt werden**, da er den Gesamtbedarf der

22

Familie (2004€) nicht decken kann → Die Familie hat Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Beispielsfall: Kinder mit eigenem Einkommen

Eine alleinerziehende Mutter hat 2 Kinder. Das eine Kind hat ein Einkommen von 100 €, das zweite Kind ein Einkommen von 160 € (z.B. aus Unterhaltszahlungen)

- pro Kind wird das Einkommen der Kinder vom Kinderzuschlag (140 € pro Kind) abgezogen und der Restbetrag als Kinderzuschlag gewährt
(für Kind 1: $140\text{ €} - 100\text{ €} = 40\text{ Euro}$ → Dieses Kind hat Anspruch auf 40 Euro Kinderzuschlag)
- hat ein Kind mehr als 140€ Einkommen hat dieses keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag
(dies trifft auf Kind 2 zu)

Kurz gesagt:

Wird für ein Kind einer Familie wegen eigenem Einkommen kein Zuschlag gezahlt, haben die anderen Kinder trotzdem Anspruch auf Kinderzuschlag, falls diese nicht auch mit ihrem Einkommen die 140 €- Grenze überschreiten.

Weite Informationen zum Thema „Kinderzuschlag“ finden Sie...

- **auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter:**

www.familienkasse.de

beziehungsweise unter www.kinderzuschlag.de

Telefonischer Kontakt zur Familienkasse

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter der Servicrufnummer

0180 1 - 54 63 37 (- KINDER) (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend)

Bei Fragen zum Auszahlungstermin wählen Sie bitte die Rufnummer

0180 1 - 9 24 58 64 (- ZAHLUNG) (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend)

- **beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter:**

www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/weiter.do

...oder direkt bei Ihrer örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Paragrafen, auf die in der Präsentation verwiesen wurde (Reihenfolge nach Vorkommen im Text)

- § 7, Absatz 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) → **Bedarfsgemeinschaft**
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__7.htm
- § 6a, § 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) → **Das Bundeskindergeldgesetz**
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bkkg_1996/gesamt.pdf
- § 1712 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) → **Beistandschaft des Jugendamts**
http://bundesrecht.juris.de/bgb/__1712.html
- § 60, Sozialgesetzbuch I (SGB I) → **Mitwirkungs- und Informationspflicht**
http://bundesrecht.juris.de/sgb_1/__60.html
- § 21, Sozialgesetzbuch II (SGB II) → **Mehrbedarfe**
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/__21.html
- § 11 Sozialgesetzbuch II (SGB II) → **Bereinigtes Einkommen**
http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/__11.html
- § 30 Sozialgesetzbuch II (SGB II) → **Bereinigtes Einkommen**
http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/__30.html
- § 23, Absatz 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) → **Einmalige Bedarfe**
http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/__23.html
- § 26, Absatz 3 Sozialgesetzbuch II (SGB II) → **Einmalige Bedarfe**
http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/__26.html

Literaturverzeichnis

- Bürgerliches Gesetzbuch BGB (2008), 62., überarbeitete Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag
- Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse-Direktion (2008): Information zum Kinderzuschlag. Die wichtigsten Neuerungen ab Oktober 2008. Nürnberg
- Bundeskindergeldgesetz BKGG (2008) in:
http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bkgg_1996/gesamt.pdf, Download vom 24.04.09
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2008): Kinderzuschlag.
in: <http://www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner/Kinderzuschlagrechner>, Download vom 02.05.2009
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2007): Fachlexikon der sozialen Arbeit. 6. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlagsgesellschaft
- Familienkasse (2009): Merkblatt Kinderzuschlag.
in: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/Merkblatt-Kinderzuschlag.pdf>, Download vom 03.05.2009
- Schwitzky Carsten (2008): Kinderzuschlag oder Arbeitslosengeld II?. 2., aktualisierte Auflage. Regensburg: Walhalla Fachverlag
- Sozialgesetzbuch SGB (2008), 36., vollständig überarbeitete Auflage. München: Deutscher Taschenbuch Verlag